

erbracht würde, dass der Unterzeichner der Abmachung zuwidergehandelt oder Aufträge von über 100 Mk. übernommen hätte, ohne sie bei der Geschäftsstelle des Vereins anzumelden. Ein Kartellmitglied verstieß nun gegen die Abmachung, und die Mitgliederversammlung der Vereinigung beschloss in Gegenwart des Meisters, der gegen die Bestimmungen verstossen hatte, dass er 1000 Mk. Strafe bzw. Entschädigung zu zahlen habe. Indessen weigerte sich der Meister, den von ihm ausgestellten Wechsel, der ihm, in Gemässheit des Beschlusses der Vereinigung, präsentiert worden war, einzulösen, und nun strengte die Innung, der fast alle Mitglieder der Kartellvereinigung angehörten, gegen den in Frage kommenden Meister Klage auf Zahlung von 1000 Mk. nebst Zinsen und Wechselkosten an, und Landgericht wie Oberlandesgericht Kiel haben diesen Anspruch auch gebilligt. Der Wechsel, so heisst es in den Gründen, sollte das vertragstreue Verhalten des Beklagten gegenüber der Vereinigung verbürgen, er haftet also für die Bezahlung der gegen den Beklagten verhängten Strafe. Weiter heisst es in den Satzungen der Kartellvereinigung, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung „endgültig und bindend ist“; damit hat die Vereinigung offensichtlich bestimmen wollen, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung einer sachlichen Nachprüfung durch die Gerichte nicht unterliegen sollte. Voraussetzung war selbstverständlich stets, dass auch ein formell ordnungsmässiger Versammlungsbeschluss vorlag. In formeller Beziehung hat indes der Beklagte Einwendungen nicht erhoben. Das Gericht hat sonach nicht nachzuprüfen, ob die getroffene Entscheidung der Billigkeit entspricht, sondern es hat lediglich zu untersuchen, ob die Statutenbestimmung, der sich auch der Beklagte unterworfen hat, rechtswirksam ist. Das ist der Fall, wenn sie weder gegen die guten Sitten, noch gegen ein Verbotsgesetz — §§ 134, 138 B. G. B. — verstösst. In Frage könnte kommen, ob die Mitgliederversammlung durch diese Bestimmung unzulässigerweise zum Schiedsrichter in eigener Sache bestellt wird. Indessen kann davon keine Rede sein, vielmehr handelt es sich nur um die Durchführung einer Verwaltungsmaßregel in einer Vereinsangelegenheit, nicht um die Fällung eines richterlichen Spruchs. Im übrigen aber ist die Vereinbarung weder gesetz- noch sittenwidrig, denn weder das Gesetz noch die guten Sitten verbieten, dass das Mitglied einer gewerblichen Vereinigung sich in den Angelegenheiten dieser Vereinigung dem Spruch seiner Berufsgenossen unterwirft.

Ein berechtigter Grund zur Anfechtung des Beschlusses der Mitgliederversammlung würde nur dann gegeben sein, wenn die Versammlung arglistig gehandelt, also bewusst unbillig die Strafe festgesetzt hätte. In dieser Beziehung ist aber nichts von Bedeutung vorgebracht, vielmehr ergibt sich auf Grund der getroffenen Feststellungen, dass die ganze Angelegenheit in der Mitgliederversammlung sehr sorgsam und eingehend beraten worden ist. Sonach erweist sich der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch als durchaus gerechtfertigt. (Oberlandesgericht Kiel: U. II. 81/13) rd.

Aus dem Jahresbericht 1913 der Gewerbekammer Leipzig. Die Uhrmachereigewerbetreibenden klagen wieder über schlechten Geschäftsgang. Als nächste Ursache desselben bezeichnet die Uhrmacherinnung zu Leipzig die Internationale Baufachausstellung und die sonstigen in Leipzig stattgefundenen Festlichkeiten und allgemeinen Veranstaltungen; das Publikum sei durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu besonderen Aufwendungen veranlasst worden und habe sich deshalb in anderen Ausgaben, insbesondere auch in der Anschaffung von Gegenständen des Uhrmachergewerbes eingeschränkt. Als weitere Ursachen für den schlechten Geschäftsgang werden angegeben: die Leihhaus- und sonstigen Auktionen, Ausverkäufe, der Pfandscheinhandel, das Hausieren mit Uhren und Goldwaren, das trotz des Verbotes nach § 56, Absatz 3, der Reichsgewerbeordnung nach wie vor noch sehr lebhaft betrieben werde, der Verkauf von Messmustern, das Zugabeunwesen, das Rabattgewähren, der Wettbewerb der Kauf- und Warenhäuser mit minderwertiger Ware, der unrechtmässige Handel, insbesondere auch derjenige der Angestellten grosser Geschäftsbetriebe und Fabriken, während der Geschäftszeit innerhalb der Betriebe unter den Angestellten; die Abzahlungsgeschäfte und Versandhäuser. Besonders nachteilig für die inländischen Gewerbetreibenden wirken die ausländischen Versandhäuser mit ihren minderwertigen Waren, und zwar nicht nur für das sesshafte Gewerbe, sondern auch für das Publikum.

Es wird ferner darüber Klage geführt, dass die unlauteren Warenanpreisungen ausländischer Unternehmer durch entgeltliche Aufnahme in den deutschen Tageszeitungen wesentliche Unterstützung finden; von den betroffenen inländischen Gewerbetreibenden wird deshalb das gesetzliche Verbot sogen. Schwindelanzeigen gewünscht. Auch die Ausdehnung des Verbotes nach § 56, Absatz 3, der Gewerbeordnung, betreffend den Handel im Umherziehen mit „Taschenuhren“, auf „Uhren“ im allgemeinen wird angestrebt.

Die Preise für die zur Uhrenherstellung notwendigen Materialien und die Arbeitslöhne sind bis 15 Proz. gestiegen und haben eine Verteuerung der von den Uhrmachern meist fertig bezogenen Waren herbeigeführt; ein entsprechender Ausgleich in der Festsetzung der Einzelverkaufspreise der selbständigen Uhrmacher konnte jedoch nicht durchgeführt werden.

Die deutsche Gehilfenschaft strebt die Festsetzung täglich neunstündiger Arbeitszeit an. Die Uhrmacherzwangsinnung zu Leipzig ist dieser Bestrebung grundsätzlich nicht abgeneigt und hat es ihren Mitgliedern überlassen, sich mit den Gehilfen darüber im einzelnen zu einigen und diese Angelegenheit durch entsprechenden Vertragsabschluss zu regeln.

Rückzahlung des für Urlaubszeit gezahlten Gehalts bei Ausscheiden innerhalb bestimmter Frist. Entscheidung des Kaufmannsgerichts Magdeburg vom 24. September 1913. (Nachdruck auch im Auszug verboten) Da ein Prinzipal seinem Angestellten Urlaub nicht nur als Entschädigung für schon geleistete Dienste, sondern auch gleichzeitig gewissermassen als einen Vorschuss auf kommende Dienstleistungen gewährt, liegt es nahe, eine vertragliche Abrede dahin zu treffen, dass der Angestellte das während des Urlaubs gezahlte Gehalt zurückzahlen soll, falls er innerhalb bestimmter Zeit nach Ablauf der Urlaubszeit aus dem Geschäft scheidet. Die

Frage, ob solche Abrede rechtsgültig ist, muss bejaht werden, wenn sie in gewissen Grenzen bleibt. Im vorliegenden Falle hatte der bei der beklagten Firma seit mehreren Jahren gegen 150 Mk. Monatsgehalt angestellte Kläger unter Fortbezug des Gehalts Urlaub vom 6. bis 15. Juni 1913 gehabt. Als er am 31. Juli 1913 aus dem Geschäft ausschied, wurden ihm 50 Mk. seines Gehaltes gekürzt, weil sein Vertrag die Abrede enthielt, dass das für die Urlaubszeit gezahlte Gehalt zurückzuzahlen sei, falls er innerhalb 3 Monaten nach Ablauf des Urlaubs die Stellung im Hause der Beklagten aufgeben würde. Der Kläger forderte Zahlung der 50 Mk., weil in der Abrede ein Verstoss gegen die guten Sitten und gegen § 67 H. G. B. liege. Das Kaufmannsgericht Magdeburg hat aber seine Klage abgewiesen. Es führt dazu unter anderem aus: Einen Verstoss gegen die guten Sitten hat das Gericht in dem Abkommen des Klägers mit der Beklagten nicht finden können. Die Beklagte hat dem Kläger ohne jede gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung ganz aus freien Stücken einen Erholungsurlaub unter Weiterzahlung des Gehalts eingeräumt. Sie hat dies getan, weil sie mit den Leistungen des Klägers in ihrem Geschäft zufrieden war; weiter aber auch, weil sie hoffte, die Arbeitskraft des Klägers auch in Zukunft noch länger haben zu dürfen. Hätte sie gewusst, dass der Kläger sobald nach dem Urlaub seine Stelle aufgeben würde, hätte sie den Urlaub nicht gewährt. Der Urlaub wird also nicht nur für die geleisteten Dienste in der Vergangenheit gewährt, sondern gleichsam auch für erwartete zukünftige Dienste, wenigstens für eine gewisse Zeit nach dem Urlaubsende. In dieser Auffassung ist ein Verstoss gegen die guten Sitten nicht zu erblicken; sie entspricht vielmehr der wirtschaftlichen Gerechtigkeit und dem allgemeinen Wirtschaftsprinzip von Leistung und Gegenleistung. Verlangt der Angestellte eine besondere Leistung über den Anstellungsvertrag hinaus, muss er dafür auch eine angemessene Gegenleistung gewähren. Die Verpflichtung, während 3 Monate nach Urlaubsende noch im Dienst zu bleiben, stellt eine durchaus angemessene Gegenleistung dar; auch die Zeit von 3 Monaten überschreitet nicht die Grenzen der Billigkeit. Die Vereinbarung ist darum gültig. Auch das Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist des Angestellten wird durch die Abrede keineswegs geschmälert. Die Verpflichtung, im Falle der Kündigung das für den Urlaub erhaltene Gehalt zurückzuzahlen, hindert nicht die Kündigung. Darum ist auch kein Verstoss gegen § 67 H. G. B. gegeben. (Vergl. Gew. u. Kaufm. Ger. 19, Jahrg. Nr. 4, S. 228 ff) sk.

Hongkong. Absatz von Schmucksachen und Juwelen. Schmucksachen werden nach Hongkong hauptsächlich aus Frankreich und England eingeführt. Der reiche Chinese ist ein starker Käufer europäischer Juwelen und liebt die mit edlen Steinen wie Brillanten und Rubinen, sowie die mit Perlen besetzten Schmucksachen. Die reichen Chinesinnen lieben eine Haaragraffe, die sie unter dem Chignon tragen. Dieselbe hat die Form eines Sterns und ist dicht mit echten Perlen besetzt. Auch für reich dekorierte Uhren in venezianischem Geschmack hat der Chinese eine grosse Vorliebe. Die für den Gebrauch der Europäer bestimmten Juwelen sind im englischen Geschmack hergestellt, besonders die Ringe und Armbänder, welche sämtlich den englischen Stempel tragen. Die zahlreichen chinesischen Juweliere ahmen europäische Schmucksachen nach, ohne aber die Eleganz derselben zu erreichen. In der besitzten in Hongkong mehrere Läden, in denen sie lose Steine feilbieten. Der indische, meist ceylonische Steinschliff ist vom technischen Standpunkte mangelhaft. Pforzheimer Waren haben in den letzten Jahren Eingang auf dem Hongkonger Markt gefunden. Hauptsächlich wird nach „old gold“-Artikeln gefragt.

(Nach einem Berichte des Kaiserl. Konsulats in Hongkong.)

Finnland. Kataloge, Preisverzeichnisse usw. Von deutschen Firmen werden nach Finnland zu Reklamezwecken des öfteren in russischer Sprache abgefasste Kataloge, Preisverzeichnisse und dergl. versandt. Aus diesem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den Kreisen, für welche die Drucksachen bestimmt sind, das Russische wenig oder gar nicht verstanden wird. Sofern die betreffenden deutschen Firmen nicht Kataloge usw. in einer der Landessprachen Finnlands — schwedisch und finnisch — zur Verfügung haben, dürfte es am besten sein, Reklamedrucksachen, die in deutscher Sprache abgefasst sind, zu verwenden, da in den in Betracht kommenden Kreisen die Kenntnis des Deutschen ziemlich verbreitet ist.

(Bericht des Kaiserl. Konsulats in Helsingfors.)

Bestrafungen wegen unlauteren Wettbewerbs. Der unlautere Wettbewerb wird sowohl im Zivilprozess als im Strafprozess verfolgt. Im Zivilprozess fehlt es an einer Statistik, die angibt, mit welchem Masse und mit welchem Erfolge von den gegen den unlauteren Wettbewerb zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht wird. Dagegen kennen wir die Zahlen im Strafprozess. Daraus ergibt sich die interessante Tatsache, dass sich im Laufe der 5 Jahre, von 1907 bis 1912, die Zahl der verurteilten Personen mehr als verdoppelt hat. Das ist vor allem wohl auf das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb aus dem Jahre 1909 zurückzuführen, das nicht nur eine Reihe weiterer Handlungen des Wettbewerbs unter Strafe gestellt, sondern auch den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb neu belebt hat. Immerhin wird es gewiss überraschen, zu erfahren, dass es im Jahre 1912 kaum 360 Personen im ganzen Deutschen Reiche waren, die wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt worden sind, und es ist ferner bemerkenswert, dass seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, z. B. im Berliner Bezirk, sowohl die Zahl der Anklagen, als auch die Zahl der Verurteilungen zurückzugehen scheint. Im Jahre 1909 wurden 152 Personen, 1910 121 Personen und 1911 86 Personen angeklagt, ein Beweis dafür, dass sich die Bevölkerung mit dem Gesetze allmählich vertraut gemacht hat. Im allgemeinen verspricht man sich in den Kreisen der Gewerbetreibenden vom Strafprozess mehr als vom Zivilprozess. Die Statistik zeigt aber, dass der Strafprozess den Beteiligten grosse Enttäuschungen bringt. Während sonst im Strafprozess von den erhobenen Anklagen vier Fünftel zu Verurteilungen und nur ein Fünftel